

1. Der/Die Einstellende muss Studierende/r an einer deutschen Hochschule sein: Gaststudierende können nicht studentische Hilfskräfte sein.
2. Der/Die Einstellende übt untergeordnete Hilfsfunktionen in Forschung, Verwaltung und Lehre aus, wobei es sich zumindest zum Teil um Tätigkeitsfelder mit Wissenschaftsnähe handeln muss. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der/die Bewerber/in in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach nachweist.
3. Für jede/n Bewerber/in ist ohne Rücksicht auf die Dauer der beabsichtigten Beschäftigung vor der Einstellung das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue entsprechend der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.12.1991, geändert durch Bekanntmachung vom 27.11.2007, durchzuführen.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die in bestimmten Staaten (aufgeführt im Fragebogen zur Verfassungstreue) geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben, ist in jedem Fall beim Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin anzufragen. Das gleiche gilt bei Bewerbern/Bewerberinnen die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Staatenlose) oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

Die Beschäftigung erfolgt erst nach Überprüfung durch das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.
4. Studentische Hilfskräfte dürfen nur nebenberuflich, also nach derzeitigem Sozialversicherungsrecht bis zu 20 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden. Während der vorlesungsfreien Zeit dürfen auch mehr als 20 Stunden gearbeitet werden.
5. Bei einer Beschäftigung von ausländischen studentischen Hilfskräften aus nicht EU-Staaten wird ein Aufenthaltstitel mit entsprechender Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung benötigt.
6. Studentische Hilfskräfte dürfen grundsätzlich nur sechs Jahre beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG).
7. Studentische Hilfskräfte haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (20 Arbeitstage bei ganzjähriger Beschäftigung an 5 Tagen/Woche, entsprechend anteiliger Urlaubsanspruch bei kürzerem Vertragszeitraum und weniger Arbeitstagen/Woche).
8. Studentische Hilfskräfte erhalten eine Jahressonderzahlung entsprechend den für die Beamten des Freistaates Bayern maßgebenden Bestimmungen.
9. Studierende sind ausschließlich rentenversicherungspflichtig (bei geringfügig entlohnter Beschäftigung (450-Euro-Minijob) mit antragsabhängiger Befreiungsmöglichkeit). In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit.
10. Die Höhe der Vergütung wird in Anlehnung an die durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beschlossenen Höchstsätze hochschulweit festgelegt und per Rundschreiben bekanntgegeben (abrufbar im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort „Hilfskräfte“: <http://portal.mytum.de/kompass/kompass/index>).